

8. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 26.10.2017 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30.12.2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.06.2017 (GVOBl. M-V S. 202), § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. S. 584) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung) vom 26.11.2004, die zuletzt durch Satzung vom 15.12.2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Zusatzgebühr beträgt bei Einleitung von Schmutzwasser je Kubikmeter 2,30 Euro

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Die Höhe der Grundgebühr beträgt 0,21 Euro/m² pro Jahr.

3. § 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Höhe der Zusatzgebühr beträgt 0,25 Euro/m² pro Jahr.

4. In § 7 Absatz 5 wird der Buchstabe c) wie folgt gefasst:

c) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus nicht-öffentlichen abflusslosen Gruben je Kubikmeter Abwassermenge 6,64 Euro

Art. 2

Die Abwassergebührensatzung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Änderungssatzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr A und C ist bis zum 30.06.2018 der jeweilige Zeitraum für den die Eurawasser Nord GmbH die für die Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Menge festgestellt hat. Der Zeitraum ist in der Anlage 1 dargestellt. Abweichend von der Anlage 1 endet der Heranziehungszeitraum zudem im gesamten Verbandsgebiet unabhängig davon, ob im ersten Halbjahr des Jahres 2018 gemäß Anlage 1 bereits ein Heranziehungszeitraum geendet hat, am 30.06.2018. Der darauffolgende Heranziehungszeitraum beginnt am 01.07.2018 und endet am 31.12.2018. Ab dem 01.01.2019 ist der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Zeitraumes ist Heranziehungszeitraum der Restteil des Zeitraumes nach den vorstehenden Regelungen. In Sonderfällen kann abweichend ein anderer, gegebenenfalls auch kürzerer Heranziehungszeitraum (bspw. monatlich) angeordnet werden.

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Abweichend von Abs. 1 ist bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus Eigenförderungsanlagen entnehmen der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr A und C vom 01.01.2018 bis 30.06.2018, sowie vom 01.07.2018 bis 31.12.2018. Ab dem 01.01.2019 ist der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Zeitraumes ist Heranziehungszeitraum der Restteil des Zeitraumes nach den vorstehenden Regelungen. Wird zur Messung der geförderten Wassermenge ein geeichter und plombierter Wasserzähler verwandt, hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler zum Ende des Heranziehungszeitraumes selbst abzulesen und dem Verband die abgelesene Menge bis zum 30. des Folgemonats mitzuteilen. Wird der Wasserzähler durch die Eurawasser Nord GmbH abgelesen, gilt Abs. 1 entsprechend.

3. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr B und für die sonstigen Gebühren nach § 8 ist vom 01.01.2018 bis 30.06.2018, sowie vom 01.07.2018 bis 31.12.2018. Ab dem 01.01.2019 ist der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Zeitraumes ist Heranziehungszeitraum der Restteil des Zeitraumes nach den vorstehenden Regelungen.

4. § 10 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Vorauszahlungen sind monatlich, jeweils zum 5. fällig.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
Artikel 2 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rostock, den 01.11.2017

Der Vorstand

Ines Gründel
Karin Helke

Joachim Hünecke
Frank Giese

Veröffentlicht unter www.wwav.de/bekanntmachungen am 02.11.2017

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, § 5 Abs. 5).